

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. September 1966

Nummer 145

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2103	4. 9. 1966	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Abschiebung von Ausländern auf dem Luftwege	1818
2120	29. 8. 1966	RdErl. d. Innenministers Gerichtsärztliche Aufgaben der Gesundheitsämter; hier: Bezirkseinteilung für gerichtsärztliche Leichenöffnungen	1818
2370	1. 9. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des Wohnungsbau für Arbeitnehmer, insbesondere Pendler, im Lande Nordrhein-Westfalen	1818
23724		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete; hier: Darlehnsrechtliche Genehmigung von Mieterhöhungen	1819
71315	8. 9. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Elektrische Anlagen in besonders gefährdeten Räumen; hier: Gebührenordnung zur ordnungsbehördlichen Verordnung über Einrichtung und Betrieb elektrischer Anlagen	1819

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
6. 9. 1966	RdErl. — Bundestagswahl 1965; hier: Erstattung der Wahlkosten	1819
6. 9. 1966	RdErl. — Ausführung der Erfassungsvorschriften; hier: Wehrstammkarte (Formblatt 1b)	1819
	Personalveränderungen	1819
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr		
7. 9. 1966	Bek. — Studienkursus der Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit, Köln, zum Thema: „Die Bedeutung der Verkehrstechnik (Engineering); Verkehrserziehung (Education); Verkehrsrechtspflege (Enforcement) für die Verkehrssicherheit“	1820
Notiz		
8. 9. 1966	Japanisches Konsulat, Düsseldorf	1820
	Landschaftsverband Rheinland	
6. 9. 1966	Bek. — Mitgliedschaft in der 4. Landschaftsversammlung Rheinland	1821

2103

I.

Ausländerwesen

Abschiebung von Ausländern auf dem Luftwege

RdErl. d. Innenministers v. 4. 9. 1966 —
IC 3/43.44

Der RdErl. v. 7. 4. 1965 (SMBL. NW. 2103) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3.2 und Nr. 3.3 werden wie folgt neu gefaßt:
 - 3.2 Die Regelung in Nr. 3.1 gilt nicht für Zwischenlandungen in Frankreich, Österreich und in der Schweiz. Die Regierungen dieser Länder bestehen vielmehr darauf, daß für Ausländer, die auf dem Luftweg abgeschoben werden und auf ihrem Hoheitsgebiet zwischenlanden, eine Durchbeförderungsbewilligung nach dem Übernahmevertrag mit diesen Ländern eingeholt wird. Hierauf sind Ersuchen der Ausländerbehörden um Bewilligung der Durchbeförderung von Ausländern mit Zwischenlandungen in Frankreich oder in Österreich dem Bundesminister des Innern zur Weiterleitung an das Innenministerium des in Betracht kommenden ausländischen Staates zu senden. Ich bin damit einverstanden, daß diese Ersuchen dem Bundesminister des Innern unmittelbar übersandt werden. Ersuchen an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement in Bern um Bewilligung einer Durchbeförderung sind diesem von den Ausländerbehörden unmittelbar zuzuleiten.
 - 3.3 Die Ersuchen um Bewilligung der Durchbeförderung müssen außer den Personalangaben des abzuschiebenden Ausländer Angaben über den Zeitpunkt der Abschiebung, den Ort der Zwischenlandung und über die Fluggesellschaft sowie die Flugnummer enthalten. Ferner müssen sie stets Angaben darüber enthalten, ob Gründe bekannt sind, die der Bewilligung einer Durchbeförderung entgegenstehen könnten (vgl. insoweit die Übernahmeverträge mit Frankreich v. 22. Januar 1966 — GMBL. S. 302 — Art. 8, mit Österreich v. 19. Juli 1961 — GMBL. S. 677 — Abschnitt A Nr. 5 und der Schweiz v. 28. Dezember 1954 — Bundesanzeig. 1955 Nr. 19 — Abschnitt B Nr. 4).
2. Folgende Nr. 3.4 wird angefügt:
 - 3.4 Für eine reibungslose Durchführung von Abschiebungen auf dem Luftwege ist es von besonderer Bedeutung, daß die Unterrichtung der deutschen Auslandsvertretung über die planmäßigen Zwischenlandungen sowie im Falle Frankreichs, Österreichs und der Schweiz die Einholung der Durchbeförderungsbewilligung so rechtzeitig — die Unterrichtung mindestens zwei Tage vorher — geschieht, daß die ausländischen, für die Überwachung zuständigen Sicherheitsorgane mit angemessener Frist von der bevorstehenden Zwischenlandung in Kenntnis gesetzt werden können.

— MBL. NW. 1966 S. 1818.

2120

Gerichtsärztliche Aufgaben der Gesundheitsämter hier: Bezirkseinteilung für gerichtsärztliche Leichenöffnungen

RdErl. d. Innenministers v. 29. 8. 1966 —
VI A 2 — 23.04.10

In meinem RdErl. v. 23. 12. 1959 (MBL. NW. 1960 S. 73/ SMBL. NW. 2120) wird Absatz 5 Satz 4 wie folgt gefaßt:

Die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen i. d. F. v. 26. September 1963 (BGBL. I S. 758) zu zahlende Entschädigung fließt den Trägern der nach diesem Erlass zuständigen Institute oder Untersuchungsstellen zu (vgl. Gem.RdErl. v. 14. 12. 1964 — SMBL. NW. 346 —).

Die in den Anlagen 2 und 3 angeführten Muster der Bestellungsschreiben erhalten in Absatz 4 Satz 2 folgende Fassung:

Die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen i. d. F. v. 26. September 1963 (BGBL. I S. 758) zu zahlende Entschädigung fließt ihrem Dienstherrn zu (vgl. Gem.RdErl. v. 14. 12. 1964 — SMBL. NW. 346 —).

Bei der Bezirkseinteilung für die Vornahme der gerichtlich angeordneten Leichenöffnungen (Anlage 1) ist in Nummer 2 „Professor Dr. Dotzauer“ an Stelle von „Professor Dr. Manz“ einzusetzen. In Nummer 3 muß die Bezeichnung des Instituts richtig heißen:

Institut für Gerichtliche Medizin der Universität
Düsseldorf.

Als Direktor dieses Instituts ist Professor Dr. Manz einzusetzen. In Nummer 6 ist als Leiter der Gerichtsärztlichen Untersuchungsstelle des Gesundheitsamtes der Stadt Dortmund „Städt. Obermedizinalrat Dr. Starck“ einzufügen.

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreie Städte
— Gesundheitsämter —

— MBL. NW. 1966 S. 1818.

2370

Förderung des Wohnungsbaues
für Arbeitnehmer, insbesondere Pendler,
im Lande Nordrhein-WestfalenRdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 1. 9. 1966 —
III A 4 — 4.550 — 3987/66

Unter Bezug auf die als Anlage zum o. a. RdErl. bekanntgegebenen Grundsätze für die Gewährung von Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Förderung des Wohnungsbaues für Arbeitnehmer, insbesondere Pendler, teile ich mit, daß gemäß Beschuß des Vorstandes der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 18. April 1966 die Grundsätze wie folgt geändert worden sind:

1. Nr. 1 (2) wird in Nr. 1 (3) umgewandelt.
2. Die neue Nr. 1 (2) lautet:

„(2) Die nach diesen Grundsätzen zu fördernden Wohnungen können auch anderen Personen überlassen werden, wenn die an sich unterzubringenden Personen des begünstigten Personenkreises in sonstigen Wohnungen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues oder sonstigen vorhandenen Wohnungen angemessen untergebracht werden. Die Bindung der Tauschwohnungen ist entsprechend zu sichern.“

3. Nr. 2 (1) a erhält folgende Fassung:

„Verheiratete Arbeitnehmer, die in einer nicht zumutbaren Entfernung von ihrem Arbeitsplatz wohnen. Hierbei ist in der Regel von einer einfachen Wegstrecke von 1 Stunde bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auszugehen, wobei Voraussetzung ist, daß Wohnung und Beschäftigungsstelle sich nicht in derselben Gemeinde bzw. in deren Randgebieten befinden.“

Unter Nr. 2 (1) a ist der Zusatz „... die länger als zwei Jahre im gleichen Betrieb tätig sind ...“ fortgefallen.

Bezug: RdErl. v. 26. 5. 1965 — MBL. NW. S. 720 / SMBL. NW. 2370

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
— als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten Wohnungsbau;

nachrichtlich:

an den Minister für Wirtschaft.

Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen,

4 Düsseldorf.

Präsidenten des Landesarbeitsamtes
Nordrhein-Westfalen

4 Düsseldorf,

die Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen

4 Düsseldorf.

— MBL. NW. 1966 S. 1818.

23724

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 26. 7. 1966 (MBI. NW. S. 1544 / SMBI. NW. 23724)

**Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete;
hier: Darlehensrechtliche Genehmigung
von Mieterhöhungen**

In Nr. 1 Buchst. c vorletzte Zeile muß es richtig heißen: „... i. Verb. mit § 17 II. BMG ...“.

— MBI. NW. 1966 S. 1819.

71315

**Elektrische Anlagen in besonders gefährdeten
Räumen;**

**hier: Gebührenordnung zur ordnungsbehördlichen
Verordnung über Einrichtung und Betrieb
elektrischer Anlagen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 9. 1966 — III R — 8022.8 (III Nr. 41/66)

Mein RdErl. v. 30. 3. 1953 (SMBI. NW. 71315) ist durch die Verordnung über die Kosten der Prüfung elektrischer Anlagen in Versammlungsstätten v. 7. Juli 1966 (GV. NW. S. 408/SGV. NW. 232) gegenstandslos geworden. Er wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;
nachrichtlich:
an die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen
Technischen Überwachungsvereine.

— MBI. NW. 1966 S. 1819.

II.

Innenminister

**Bundestagswahl 1965;
hier: Erstattung der Wahlkosten**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 9. 1966 — I B 1.20—15.65.24

I. Allgemeines

Auf der Grundlage der gemäß § 51 des Bundeswahlgesetzes festgesetzten Beträge (GMBI. 1966 S. 283) werden, nach Abzug der dem Landeswahlleiter entstandenen Kosten, den Gemeinden die Wahlkosten nach folgenden Sätzen erstattet:

Gemeindegruppe	Gemeindegröße nach Wahlberechtigten	Betrag je Wahlberechtigten in Pf
I	bis 5 000	19.3963
II	über 5 000 bis 25 000	20.7006
III	über 25 000 bis 100 000	24.0394
IV	über 100 000 bis 500 000	26.7878
V	über 500 000 bis 1 000 000	28.9072

Der Berechnung der Erstattungsbeträge liegen die Zahlen der Spalte A der Anlage 25 der Bundeswahlordnung zugrunde. Die Erstattungsbeträge werden den kreisfreien Städten unmittelbar, den kreisangehörigen Gemeinden über die Oberkreisdirektoren überwiesen.

II. Kosten der Kreiswahlleiter

Die Kosten der Kreiswahlleiter werden — wie bei der Bundestagswahl 1961 — von den Verwaltungsbezirken

getragen, in denen sie entstanden sind, also von den Verwaltungsbezirken des Wahlkreises.

Bei der Erstattung an die Gemeinden ist hiernach im einzelnen wie folgt zu verfahren:

1. In den Wahlkreisen, die nur einen Landkreis umfassen, werden die Kosten des Kreiswahlleiters von der dem Oberkreisdirektor zur Erstattung an die Gemeinden überwiesenen Summe abgezogen. Der verbleibende Betrag ist unter Aufrechterhaltung der gemäß § 51 des Bundeswahlgesetzes festgesetzten Staffelung nach Gemeindegrößen auf die Gemeinden des Landkreises aufzuteilen.

2. In Wahlkreisen, die mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte oder Teile von solchen umfassen, ermittelt der Kreiswahlleiter unter Zugrundelegung der Zahlen der Wahlberechtigten in den einzelnen Verwaltungsbezirken (Spalte A der Anl. 25 BWahlO) die auf die einzelnen Landkreise oder kreisfreien Städte entfallenden Anteile der Kosten des Kreiswahlleiters und fordert die Erstattung dieser Beträge bei den Oberkreisdirektoren seines Wahlkreises an.

In den Landkreisen sind die nach Abzug des Anteils der Kosten des Kreiswahlleiters verbleibenden Erstattungsbeträge durch die Oberkreisdirektoren nach den vorstehend zu Nr. 1 niedergelegten Grundsätzen, also unter Berücksichtigung der Staffelung nach Gemeindegrößen, zu verteilen.

3. In Wahlkreisen, die nur den Bezirk einer kreisfreien Stadt (ganz oder teilweise) umfassen, entfällt eine gesonderte Berechnung der Kosten des Kreiswahlleiters.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise, Ämter und Gemeinden.

— MBI. NW. 1966 S. 1819.

**Ausführung der Erfassungsvorschriften;
hier: Wehrstammkarte (Formblatt 1 b)**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 9. 1966 — V A 3 / 66.21.3

Nach den Erfassungsvorschriften vom 12. 9. 1962 (GMBI. S. 355) soll das Formblatt 1 b (Wehrstammkarte) als Tasche aus halbsteinem Papier bestehen (vgl. Fußnote zu Formblatt 1 b). Zur Kostensparnis können künftig leichtere, aus holzfreiem Papier — 90 Gramm — als Tasche hergestellte Wehrstammkarten (Formblatt 1 b) verwendet werden.

— MBI. NW. 1966 S. 1819.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Ministerium

Ministerialrat Dr. H. Mittelstaedt
zum Leitenden Ministerialrat

Ministerialrat Dr. R. Partikel
zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsdirektor G. Heise
zum Ministerialrat

Oberregierungsrat P. P. Schautes
zum Regierungsdirektor

Oberregierungsmedizinalrat Dr. A. Biese
zum Regierungsmedizinaldirektor

Bezirksregierung Aachen

Oberregierungs- und -schulrat J. Looogen
zum Regierungsdirektor

Oberregierungsräte

B. Mayweg

K. Peitz
zu Regierungsdirektoren

Bezirksregierung Arnsberg

Oberregierungsrat W. Stich
zum Regierungsdirektor

Bezirksregierung Detmold

Regierungsoberamtmann W. Schelhase
zum Regierungsrat — als Finanzprüfer —

Bezirksregierung Düsseldorf

Regierungsdirektor G. Bock
zum Leitenden Regierungsdirektor
Oberregierungsrat U. Kleiner
zum Regierungsdirektor
Regierungsassessoren
Dr. E. Lefringhausen
U. Koppe
H. Seibel
H. J. Woottke
zu Regierungsräten

Bezirksregierung Köln

Oberregierungsrat Dr. J. Mireller
zum Regierungsdirektor

Regierungsräte
Dr. R. Dette
K. Lawrence
zu Oberregierungsräten

Bezirksregierung Münster

Oberregierungsrat W. Vollmer
zum Regierungsdirektor

Landesrentenbehörde NW

Oberregierungsmedizinalrat Dr. H. Lotz
zum Regierungsmedizinaldirektor

Es sind versetzt worden:

Regierungsdirektor G. Bock von der Bezirksregierung
Köln zur Bezirksregierung Düsseldorf

Regierungsrat Dr. W. Pfirrmann vom Stat. Landes-
amt zum Bundesministerium für Familie und Jugend

Es ist entlassen:

Regierungsrat F. T. Mennicken, Bezirksregierung
Aachen, wegen Übernahme in den Dienst eines Kommu-
nalverbandes

— MBl. NW. 1966 S. 1819.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
**Studienkursus der Arbeits- und Forschungsgemein-
schaft für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit,**
Köln, zum Thema:

**„Die Bedeutung der
Verkehrstechnik (Engineering),
Verkehrserziehung (Education),
Verkehrsrechtspflege (Enforcement)
für die Verkehrssicherheit“.**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 7. 9. 1966 — V/A 5 — 53—34

Die Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Straßen-
verkehr und Verkehrssicherheit in Köln veranstaltet in
Zusammenarbeit mit der Bundesvereinigung der kommunal-
en Spaltenverbände und mit einem zweitägigen Studienkursus zu dem Thema:

„Die Bedeutung der
Verkehrstechnik (Engineering),
Verkehrserziehung (Education),
Verkehrsrechtspflege (Enforcement)
für die Verkehrssicherheit.“

Der Kursus soll den Angehörigen der Verwaltungen und Behörden, die an verantwortlicher Stelle im Straßenverkehr tätig sind und auch privaten Interessenten Gelegenheit geben, sich über neue Erkenntnisse auf dem Gebiete der Sicherung des Menschen im Straßenverkehr zu unterrichten.

Im einzelnen werden folgende Themen behandelt:

Ausbildung der Straße im Interesse der Sicherheit —
einige neue Erfahrungen;

Wie kann die äußere und innere Ausgestaltung von
Kraftfahrzeugen im Hinblick auf die Verkehrssicher-
heit verbessert werden?

Technik und Grenzen der Verkehrserziehung;

Möglichkeiten zur Verbesserung der Unfallaufnahme;
Wie können die unfallträchtigen Verkehrsverstöße zu
einem Schwerpunkt der Verkehrsrechtspflege gemacht
werden?

Defensives Fahren in der deutschen Verkehrsrechts-
sprechung;

Zum Problem der Umwandlung von Verkehrsüber-
tretungen in Ordnungswidrigkeiten.

Um den Teilnehmern die Anreise zu erleichtern, wird
der Kursus durchgeführt

in **Münster** vom 13. bis 14. Oktober 1966 T.
im Plenarsaal des Landeshauses,
Münster i. W. Freiherr-vom-Stein-Platz,
Tel.: 4 05 11;

in **Essen** vom 20. bis 21. Oktober 1966 T.
im Vortragssaal des Museums Folkwang,
Essen, Bismarckstraße 64—68. Tel.: 77 47 83;

in **Köln** vom 27. bis 28. Oktober 1966 T.
im Camphausensaal der Industrie- und
Handelskammer.
Köln, Unter Sachsenhausen 14—26,
Tel.: 23 34 51.

Die Teilnehmergebühr für den Gesamtkurs beträgt
für Angehörige der Mitgliedsstädte 25.— DM
für Nichtmitglieder 35.— DM.

Die Gebühr für die Tageskarte beträgt
für Angehörige der Mitgliedsstädte 15.— DM
für Nichtmitglieder 20.— DM.

Die schriftliche Anmeldung und Einzahlung der Teil-
nehmergebühr werden bis spätestens

3. 10. 1966 für Münster
10. 10. 1966 für Essen
17. 10. 1966 für Köln

T.
T.
T.

erbeten. Die Einzahlung der Teilnehmergebühren wird
auf das Konto des Veranstalters 65-551 132 bei der
Dresdner Bank in Köln erbeten.

Auskunft über nähere Einzelheiten erteilt das Sekre-
tarat der Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für
Straßenverkehr und Verkehrssicherheit, 5 Köln-Linden-
thal, Classen-Kappelmann-Str. 1a, Tel.: 41 77 22 : 42 11 34,
das auch die Anmeldungen entgegennimmt.

Angesichts der Bedeutung der zur Erörterung stehenden
Themen empfehle ich, den in Betracht kommenden Be-
diensteten die Teilnahme an diesem Kursus zu ermög-
lichen.

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinden.

— MBl. NW. 1966 S. 1820.

Notiz**Japanisches Konsulat, Düsseldorf**

Düsseldorf, den 8. September 1966
Prot — 428 — 1:66

Die Bundesregierung hat dem zum Japanischen Konsul
in Düsseldorf ernannten Herrn Seiken Sasaki am 29. Au-
gust 1966 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt den Regierungs-
bezirk Düsseldorf.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Yuzuru Murakami,
am 1. Februar 1965 erteilte Exequatur ist erloschen.

Anschrift:

Düsseldorf, Schadowplatz 12

Tel.: 8 03 25 : 26

Sprechzeit:

Mo — Fr 9.00 — 12.00 und 14.00 — 17.00 Uhr

— MBl. NW. 1966 S. 1820.

Landschaftsverband Rheinland

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: Mitgliedschaft in der 4. Landschaftsversammlung
Rheinland

Herr Hans Möller, Kaufmann, Rheydt, Lenßenstraße 3,
ist als Nachfolger für den ausgeschiedenen Herrn Rechts-
anwalt Fritz Rahmen, Rheydt, Mitglied der 4. Landschafts-
versammlung Rheinland geworden.

Gemäß § 7 a Abs. 5 der Landschaftsverbandsordnung für
das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 in der
Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahl-
gesetzes, der Amtsordnung und der Landschaftsverbands-
ordnung vom 20. Dezember 1960 (GV. NW. S. 455 — SGV.
NW. 2022 —) mache ich diese Feststellung öffentlich
bekannt.

Köln, den 6. September 1966

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. h. c. Klaus

— MBl. NW. 1966 S. 1821.

Was kann man schicken?

(Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen)

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g		Bis 300 g
Eierzeugwaren		Schokoladewaren
Traubenzucker		Bis je 250 g
Babynahrung		Kaffee (in Pulverform: 50 g)
Obst und Süßfrüchte		Kakao
Bis je 500 g		Milchpulver
Hartwurst	zusammen	Käse
Speck	bis 1000 g	Bis je 50 g
Margarine		Eipulver
Butter	zusammen	Tabakpulver
andere Fette	bis 1000 g	(höchstens 48 Zigaretten oder 8 Zigarren oder 20 Zigarillos oder 50 g Tabak)
Nüsse		
Mandeln		
Zitronat		
Rosinen		
Backobst		
Kekse, Teegebäck		

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,— DM	Über 5,— DM
Druckknöpfe, Haken, Ösen	Anoraks
Nähnadeln, Stopf- und Stricknadeln	Bettwäsche
Nähzubehör (Garne usw.)	Blusen
Perlmuttknöpfe	Grobleinen
Reißverschlüsse usw.	Kinderkleidung
Bis 5,— DM	Lederhosen
Babyartikel	Oberwäsche, Unterwäsche
Babywäsche	Pullover
Damenstrümpfe	Miederwaren
Herrensocken (Kräuselkrepp)	Schirme (Knirpse)
moderne Hosenträger	Schuhe und Zubehör
Schals, Tücher	waschbare Krawatten
Wolle	Wolle und Wollwaren

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

Lederwaren

Bis 5,— DM	Einkaufstaschen
Etuis	Geldbörsen
Geldbörsen	Handtaschen
Taschenmaniküren	Reisenecessaires
Über 5,— DM	Taschenmaniküren
Aktentaschen, Kollegmappen	Lederhandschuhe
Brieftaschen	Schuhe

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen	Nägel, Schrauben, Haken
Bleistifte	Schulhefte
Minen für Kugelschreiber	Schwämme
Blumensamen	Feinwaschmittel
Gasanzünder	Zeichenblocks
Haarklammern	Fahrradzubehör
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel (wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasierklingen, Gesichtswasser, Hautcreme, Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-taschentücher, Toilettenpapier)	Feuerzeuge
Klebstoff in Tuben	Glühbirnen
Kunstpostkarten	Laubsägen

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbursten, Topschrubber, Fensterleder, Vliestofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.

Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2–3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:

Kaffee und Kakao je	250 g	} je Sendung
Schokoladewaren	300 g	
Tabakerzeugnisse	50 g	
5. Verboten: Luftdicht verschlossene Behälter (deren Verschluß beim Öffnen verletzt werden muß, wie z. B. Konserven), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein, Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.